

Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft [Annemarie Ryter]

Autor(en): **Wecker, Regina**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **46 (1996)**

Heft 3: **Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dass die Schwierigkeiten zwischen ihrem Mann und Kempin-Spyri immer grösser wurden, lässt sich für die folgende Zeit nur vermuten. Gleichzeitig war sie sehr aktiv, unterrichtete an verschiedenen Orten, publizierte, gründete und redigierte die Zeitschrift «Frauenrecht», führte eine Rechtsschule für Laien, ging trotzdem 1895 nach Deutschland. Dort gelang ihr der Aufbau einer einigermassen geregelten, aber reich befrachteten Berufstätigkeit, bis sie wegen Geisteskrankheit interniert wurde.

Kempin-Spyris juristische Auffassungen und Stellungnahmen, die uns hier nicht detailliert beschäftigen sollen, waren geprägt von ihren persönlichen Erfahrungen. Sie verlangte mit Nachdruck die Berechtigung für Frauen, erwerbstätig zu sein und qualifizierte Arbeit zu leisten. In frühen Jahren hatte sie ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht für Frauen gefordert. Die Berichterstattungen im «Frauenrecht» verfolgten die Frauenforderungen und die frauenrelevanten Entwicklungen mit grosser Aufmerksamkeit. Delfosse betont aber, dass in vielen Fragen eine persönliche Stellungnahme von Kempin-Spyri nicht herauszulesen ist. Ihre Publikation während der Vorarbeiten zum neuen ZGB zeigte dann aber, dass sie nicht derart radikale Positionen vertrat, wie die früheren uneingeschränkten Forderungen hätten vermuten lassen. Dazwischen lag ihre Arbeit zur Neufassung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, zu der sie vom «Allgemeinen deutschen Frauenverein» aufgefordert worden war. Von dieser Publikation erwarteten die Auftraggeberinnen eine Signalwirkung, versprachen sich viel von ihr als Agitationsgrundlage. Kempin-Spyris Schrift erfüllte diese Erwartungen nicht, da sie zuwenig deutlich auf Frauenforderungen und -standpunkte eingeschwenkt war. Sie verfasste danach weitere allgemeinverständliche Werke zum geplanten Gesetzbuch, befand sich aber sowohl materiell – sie kritisierte die Frauenorganisationen als zu unversöhnlich und zu extrem – wie in ihren Auffassungen zum politischen Vorgehen in zunehmender Distanz zur organisierten Frauenbewegung.

Diese Auseinandersetzungen hatten offenbar, so legt dies Delfosse nahe, einen wichtigen Anteil an der sich verschärfenden persönlichen Situation von Kempin-Spyri, indem sie schliesslich als Verräterin an der Sache der Frauen dastand, denn diese hatten von ihr eine klare Stellungnahme zugunsten einer partnerschaftlichen Gestaltung der Ehe erwartet. Daneben hatte sie mit familiären Schwierigkeiten zu kämpfen, denn die Beziehung zu ihrem Mann war offenbar längst zerstört, und die Kinder verursachten immer wieder schwierige Situationen, die sie dann mitzutragen versuchte. Dazu kam die lebenslange grosse Anspannung, die aus ihrer doppelten Belastung als Ehefrau und Mutter und als Haupternährerin der Familie resultierte und die noch verschärft wurde durch die Art und Weise, wie Kempin-Spyri selbst mit ihrer eigenen Situation umging. Mit ihrer sorgfältigen Auseinandersetzung mit Positionen von Frauen und Frauenorganisationen in Zivilrechtsfragen hat Delfosse auch einen Beitrag zur Auseinandersetzung in der 'alten' Frauenbewegung um Weiblichkeit und Gleichheit, um Rollenerfüllung und emanzipativen Anspruch geleistet. *Béatrice Ziegler, Zürich/Hinterkappelen*

Annemarie Ryter: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft. Liestal, Verlag des Kantons Basel-Landschaft, 1994.

«Unsere Kantons-Verfassung garantiert jedem Bürger (der Bürgerin?) Sicherheit von Ehre, Freiheit, Leben und Eigentum, Ähnliches spricht auch die Bundesver-

fassung aus ...» Mit dieser Einleitung beschwert sich eine Bürgerin des Kantons Basel-Landschaft darüber, dass in ihrem Fall dieses Grundrecht nicht respektiert wurde, indem ihr Land gegen ihren Willen «vergantet» wurde. Die Tatsache, dass jede ledige, verwitwete und veheiratete Frau im Kanton Baselland (wie auch in einigen anderen Schweizer Kantonen) unter Geschlechtsvormundschaft stand, setze die verfassungsrechtliche Garantie ausser Kraft. Hier zeigt sich deutlich, dass Frauen von der «allgemeinen» Entwicklung des 19. Jahrhunderts zur bürgerlichen Freiheit, Selbstregulation und ökonomischer Eigeninitiative ausgenommen waren und bei der Ausgestaltung des liberalen Staates weiterhin in einem ständischen Abhängigkeitsverhältnis verharrten.

Ausgehend von dieser widersprüchlichen Situation, rekonstruiert und analysiert Annamarie Ryter in der vorliegenden Arbeit, die als Basler Dissertation im Rahmen der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte entstanden ist, Handlungsräume von Frauen im Baselbiet des 19. Jahrhunderts. Sie orientiert sich dabei an den Rechtsnormen und an der Verwaltungspraxis bei der Behandlung von Konflikten, die im Zusammenhang mit Ehebeschränkungen und der Geschlechtsvormundschaft nicht verheirateter Frauen standen. Damit thematisiert die Autorin einen zentralen Bereich der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen, der erstaunlicherweise bisher von der Forschung vernachlässigt wurde.

Im ersten Teil führt A. Ryter, an den Themen Geschlechtsvormundschaft und Eherecht orientiert, in die Rechtsgeschichte des Kantons, die statistische Wirklichkeit und die konkreten Konflikte zwischen Frauen, Gemeinden, Pfarrern, kantonalen Behörden ein und analysiert sie als Ausdruck verschiedener familiärer und politischer Interessenkonflikte.

Im zweiten und umfangreichsten Teil der Arbeit verbindet sie diese Ergebnisse mit Fallbeispielen, die die rechtlichen Implikationen nochmals verdeutlichen und zudem eine sehr genaue und anschauliche Einsicht in die individuelle Bedeutung der rechtlichen Diskriminierung für Frauen vermitteln. Sie zeigt, dass die Diskriminierung nicht ein bedauerliches, aber zufälliges Ergebnis der historischen Entwicklung war. Besonders das für den Kanton Baselland so ungewöhnliche Festhalten an den alten (Basler) Strukturen innerhalb eines Prozesses der Herausbildung des vom Kanton Basel-Stadt unabhängigen Kantons, lassen vermuten, dass der Gewinn besonders für die, die im Kanton wirtschaftliche und politische Macht hatten, beträchtlich war und auch als strukturelles Moment der Machterhaltung wahrgenommen wurde. Annemarie Ryter weist nach, dass neben den individuellen ökonomischen Interessen, durch die Geschlechtsvormundschaft Kapital in männlicher Hand zu konzentrieren, im Kanton Baselland armenpolitische Gemeindeinteressen wichtig waren. Hier verbinden sich Interessen an der Geschlechtsvormundschaft und der Heiratspolitik des Kantons miteinander.

Im dritten Teil dringt die Autorin in ein Gebiet vor, das der historischen Forschung bisher aus Gründen des Datenschutzes weitgehend verschlossen geblieben ist. Sie benutzt einen Quellenbestand der Jahre 1940–1952, in dem ärztliche und psychiatrische Gutachten enthalten sind. Vor dem Hintergrund der Interpretation des 19. Jahrhunderts wird deutlich, dass weder Geschlechtsvormundschaften noch Ehebeschränkungen mit ihrer rechtlichen Abschaffung am Ende des 19. Jahrhunderts vollständig verschwunden sind. Noch im 20. Jahrhundert versuchen Behörden – jetzt allerdings mit Hilfe wissenschaftlicher Gutachten –, die Persönlichkeitsrechte zu beschneiden. Dies ist zwar nur noch bei wenigen Personen möglich, aber dafür reicht(e) die Macht «nun buchstäblich bis unter die Haut» (S. 327).

Annamarie Ryter hat mit ihrer Arbeit einen bisher vor allem in der Schweiz wenig thematisierten Bereich der Rechtsgeschichte erschlossen und aus der Perspektive der Geschlechtergeschichte erforscht. Ihre sorgfältige, materialreiche, innovative Analyse und ihre anschauliche Schreibweise machen die Arbeit zu einem wichtigen wissenschaftlichen Beitrag.

Regina Wecker, Basel

Sabine Schmitt: Der Arbeiterinnenschutz im deutschen Kaiserreich. Zur Konstruktion der schutzbedürftigen Arbeiterin. Stuttgart/Weimar, Verlag J. B. Metzler, 1995.

In einem Urteil vom 25. Juli 1991 entschied der Court of Justice der europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, dass das Nachtarbeitverbot für Frauen nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau vereinbar sei. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht setzte am 28. Januar 1992 das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen außer Kraft. Damit wurde ein Gesetz abgeschafft, dass seit mehr als 100 Jahren zunächst in den nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen der meisten westeuropäischen Staaten, aber auch in einer internationalen Konvention der «International Labour Organization» (ILO Convention 89) verankert war.

In ihrer Arbeit, einer leicht gekürzte Fassung der an der Technischen Universität Berlin angenommenen Dissertation, analysiert Sabine Schmitt die Entstehung, Legitimation und gesellschaftliche Bedeutung von Arbeiterinnenschutzgesetzen, die, wie das Nachtarbeitsverbot, «vorgeben, in die Arbeitsverhältnisse weiblicher Arbeitskräfte in deren Interesse regelnd einzugreifen» (S. 11). Im Deutschen Kaiserreich wurde der Arbeiterinnenschutz 1891 in der sog. Gewerbenovelle verankert. Neben speziellen Arbeitszeitregelungen (Nachtarbeitverbot, Maximalarbeitszeiten, Pausenregelungen) umfasst die Novelle Arbeitsverbote in bestimmten Industriezweigen oder mit bestimmten Werkstoffen (Verbot der Arbeit im Bergbau, Verbot des Umgangs mit Blei) und schliesslich Regelungen der Beschäftigung von Frauen vor und nach einer Geburt. Sabine Schmitt zeigt, dass diese Massnahmen, die dazu dienen sollten Arbeiterinnen von der Erwerbsarbeit zu entlasten und sie vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, als Instrumente zur Anpassung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung an die industrialisierte Gesellschaft nutzbar waren. Das Konstrukt der «geschützten Arbeiterin» ermöglichte einerseits, den Frauen bestimmte Arbeitsmarktsegmente aber auch bestimmte Hierarchiestufen zuzuweisen, andererseits verhinderte es – paradoxerweise – die Ausweitung und Verbesserung des Schutzes männlicher Arbeitskräfte. Als weiteres Paradox interpretiert die Autorin, dass die Schutzgesetze an den Lebensbedingungen der unverheirateten Arbeiterinnen weitgehend vorbei gingen, für die verheirateten Arbeiterinnen sogar hinderlich waren. Die Schutzgesetze trugen so wesentlich zur Schaffung der «Sondergruppe Frau» auf dem Arbeitsmarkt und der Konstruktion einer männlich konnotierten Erwerbswelt bei.

In den letzten Jahren sind verschiedentlich kürzere Arbeiten zur Entstehung und Funktion von Arbeiterinnenschutzgesetzen in unterschiedlichen nationalen Kontexten entstanden. Die meisten AutorInnen teilen die Auffassung von Sabine Schmitt, dass der «Schutz» von weiblichen Arbeitskräften durch ihre weitreichende Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erkauft wurde¹.

Der Wert der Arbeit von S. Schmitt liegt aber nicht nur in der genaueren und ausführlicheren Untersuchung des deutschen Kontexts, sondern auch in der sorg-